

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	10.02.2022		
Geschäftszeichen	SO/ZV-Abele		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 09.03.2022	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 16.03.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 069/22

---

Betreff: Rufbereitschaft Sozialer Dienst für Familien

Anlagen: 1

### Antrag:

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen
2. Der Weitergewährung einer außertariflichen Zahlung für die Teilnahme an der Rufbereitschaft des Sozialen Dienstes für Familien (SD-F) der Abteilung Soziales in Höhe von 100 € pro Rufbereitschaftswoche zuzustimmen.

Margit Abele

Margit Abele

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, RPA, ZSD/JH, ZSD/P	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	<b>ja</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>nein</b>

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 363091-670	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	<b>0 €</b>
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	80.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	80.000€
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2022</u>		<b>2022 ff.</b>	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 363091-670	80.000€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2023 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

## 1. Rechtliche Ausgangslage

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen durch eine Inobhutnahme (ION) sicherzustellen.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) hat dazu in einem Rechtsgutachten vom 25.03.2014 festgestellt, *"dass es für die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes der Organisation einer Rufbereitschaft bedarf. Existiert eine entsprechende Rufbereitschaft nicht, so kann ein Jugendamt verantwortlich und ggf. haftbar gemacht werden, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r zu Schaden kommt, weil eine Inobhutnahme am Abend oder am Wochenende nicht möglich war"*.

## 2. Rufbereitschaft für die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes für Familien (SD-F) bei der Abteilung Soziales (SO)

### 2.1 Regelung bis 01.04.2019

In Ulm bestand seit vielen Jahren die Vereinbarung mit der Polizei, dass Kinder und Jugendliche, die außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Inobhutnahme bedürfen, von der Polizei im Zentrum >guterhirte< oder im Oberlin e.V. untergebracht werden. Nur in schwierigen oder unklaren Fällen musste eine Fachkraft des SD-F von der Polizei hinzugezogen werden. Dies erfolgte über einen Anruf durch die Polizei bei einer beliebigen - telefonisch erreichbaren - Fachkraft des SD-F. Zu diesem Zweck waren die privaten Telefonnummern der Mitarbeitenden bei der Polizei hinterlegt.

Von dieser Praxis musste Abstand genommen werden, weil bei diesem Vorgehen keine verlässliche Erreichbarkeit von Mitarbeitenden des SD-F sichergestellt war und zudem die erste Einschätzung der Gefährdungslage von der Polizei und nicht wie vorgeschrieben von einer sozialpädagogischen Fachkraft des SD-F vorgenommen wurde.

### 2.2 Rufbereitschaft ab 01.04.2019

Zum 01.04.2019 wurde für die Fachkräfte des SD-F eine reguläre Rufbereitschaft mit folgenden Festlegungen eingeführt:

#### 7-Tage-Rufbereitschaft durch eine Fachkraft

Die Rufbereitschaft beginnt montags um 15.30 Uhr und endet in der darauffolgenden Woche montags um 08.00 Uhr. Ausnahmen sind in Rufbereitschaftswochen mit mehr als einem Feiertag bzw. mehreren Tagen mit Dienstbefreiungen, die auf Wochentage fallen, möglich.

#### Fachkräftegebot

Zur Rufbereitschaft können ausschließlich Fachkräfte herangezogen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung die erforderliche Kompetenzen und Fähigkeiten insbesondere für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII besitzen. Diese Anforderungen werden bei SO von insgesamt 30 Mitarbeitenden, davon 20 in Teilzeit, erfüllt. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Fachkräfte des SD-F und der Kinderschutzstelle sowie einige Leitungskräfte (Fachkoordinatoren SD-F und einige Sozialraumteamleitungen).

#### Die Teilnahme an der Rufbereitschaft ist freiwillig

Grundsätzlich soll die Teilnahme an der Rufbereitschaft freiwillig erfolgen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme wird nur im Ausnahmefall aus folgenden Gründen vorgenommen:

- Für die Wahrnehmung der Rufbereitschaft insbesondere in den Nachtstunden ist eine außerordentlich hohe Entscheidungskompetenz zu möglichen Gefährdungslagen erforderlich. Dies ist bei Fachkräften, die sich freiwillig für die Wahrnehmung der Rufbereitschaft gemeldet haben, stärker ausgeprägt wie bei Fachkräften, die zur Rufbereitschaft verpflichtet werden.
- Nach §6 Abs. 5 TVöD können ohne arbeitsvertragliche Regelung nur Mitarbeitende in Vollzeit zur Teilnahme an einer Rufbereitschaft verpflichtet werden. Unter Einbeziehung der Leitungsebene handelte es sich zum Zeitpunkt der Einführung der Rufbereitschaft hierbei lediglich um 10 Fachkräfte. Die Sicherstellung einer ganzjährigen Rufbereitschaft war mit dieser Anzahl an Fachkräften nicht möglich. Hierfür sind mindestens 20 Fachkräfte erforderlich.

Um die mögliche einseitige Belastung von Vollzeitkräften zu vermeiden wird seit 2019 bei Neueinstellung von Teilzeitbeschäftigten und bei Vertragsänderungen, die auf Wunsch von Teilzeitbeschäftigten vorgenommen werden, eine Regelung zur Verpflichtung zur Rufbereitschaft in die Arbeitsverträge aufgenommen. Dadurch hat sich die Anzahl der Fachkräfte, die zur Rufbereitschaft verpflichtet werden könnten, zwischenzeitlich auf 14 Personen erhöht.

#### Gewährung einer übertariflichen Prämie in Höhe von 100 € pro Rufbereitschaftswoche mit jährlichen Gesamtkosten von rd. 6.000 €

Diese Prämie stellt einen zusätzlichen Anreiz sowie eine Wertschätzung dafür dar, dass sich so viele Fachkräfte des SD-F freiwillig zur Teilnahme an der Rufbereitschaft gemeldet haben.

Weitere Einzelheiten zur Rufbereitschaft können der "Dienstvereinbarung Rufbereitschaft für die Abteilung Soziales (SO) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Ulm" entnommen werden (vgl. Anlage 1).

#### Überblick über die Entwicklung der Rufbereitschaft seit 01.04.2019

	Einsätze insgesamt (mit UMA)*	Telefonisch erledigt	Persönlich vor Ort	UMA	Andere Zuständigkeit
Ab 04/2019	28	16	9	3	10
2020	60	42	12	6	13
2021	78	50	12	16	13

\*UMA = Unbegleitete Minderjährige Ausländer

#### **2.3 Hintergrundbereitschaft seit 01.01.2022**

Mittlerweile vertritt ein neues Rechtsgutachten des DIJuF aus 2020 die Auffassung, dass es aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig ist, das "Zwei-Fachkräfte-Prinzip" bei der Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII auch außerhalb der regulären Dienstzeiten in der Rufbereitschaft einzuhalten. Es müsse gewährleistet sein, dass die im § 8a SGB VIII vorgeschriebene Gefährdungseinschätzung zumindest im telefonischen Kontakt mit einer weiteren Fachkraft durchgeführt werde.

*"Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen"(§ 8a Abs. 1 SGB VIII).*

Diese gesetzliche Regelung gilt grundsätzlich für alle Gefährdungsfälle - unabhängig davon, zu welchen Uhrzeiten sie dem Jugendamt bekannt werden. Gerade bei einer so weitreichenden Entscheidung wie der

Durchführung oder dem Absehen von einer Inobhutnahme, wie sie i.d.R. während der Rufbereitschaft getroffen werden muss, ist auch während der Rufbereitschaft eine fachlich möglichst gut begründete Grundlage wichtig.

Ab 01.01.2022 wurde deshalb zusätzlich zur Rufbereitschaft eine Hintergrundbereitschaft eingeführt. Neben der Rufbereitschaft durch Mitarbeitende des SD-F wird die Hintergrundbereitschaft durch Mitarbeitende der Leitungen der Jugendhilfeträger Zentrum >guterhirte< und Oberlin e.V. abgedeckt. Hierzu wurde aktuell eine entsprechende Vereinbarung mit beiden freien Trägern getroffen. Beide Maßnahmen dienen dazu, dass das Ulmer Netzwerk im Kinderschutz mit Hilfe der Mitarbeitenden der freien und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe so eng geknüpft ist, dass kein Kind hindurchfällt.

### 3. Kosten und Finanzierung

Die Durchführung der Rufbereitschaft für den Sozialen Dienst für Familien ist mit Kosten in Höhe von insgesamt 80.000 € verbunden:

45.000 €	davon ca. 39.000 € Rufbereitschaft seit 01.04.2019 ohne außertarifliche Zahlung
	davon ca. 6.000 € Außertarifliche Zahlung in Höhe von 100 € pro Kalenderwoche
35.000 €	Hintergrundbereitschaft seit 01.01.2022

Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel stehen im bestehenden Budget der Abteilung Soziales zur Verfügung. Zusätzliche Haushaltsmittel werden daher nicht benötigt.

Nach § 13 Abs. 1, lit. 1 Hauptsatzung ist für die Gewährung einer übertariflichen Prämie eine Beschlussfassung durch den Fachbereichsausschuss erforderlich. Die Einholung dieses Beschlusses wurde bei Einführung der Rufbereitschaft im Jahr 2019 versäumt. Dies soll nun nachgeholt werden.

Die Verwaltung beantragt daher, der Weitergewährung der außertariflichen Zahlung in Höhe von 100 € pro Kalenderwoche mit einem jährlichen Gesamtaufwand von ca. 6.000 € zuzustimmen.